

W I E N E R L A N D T A G

Gesetz vom , mit dem das Wiener Fischereigesetz
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fischereigesetz, LGBI. für Wien Nr. 1/1948, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Krusten- und Muscheltiere sowie für die Fischnahrung geeignete Wassertiere und Pflanzen dürfen den Fischwässern nur vom Fischereiausübungsberechtigten (§ 27) selbst oder mit dessen Erlaubnis entnommen werden."

2. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. Teichwirtschaften und Fischzuchtanstanalten, die im wesentlichen der landwirtschaftlich-tierzüchterischen Fischproduktion dienen, wenn und insolange sie vom Magistrat als solche anerkannt sind,

2. die Entnahme der im Abs. 3 genannten Tiere und Pflanzen aus Fischwässern im Rahmen einer von der Naturschutzbehörde veranlaßten wissenschaftlichen Untersuchung, soweit dies zur Erreichung der angestrebten Untersuchungsziele unbedingt erforderlich ist und der Fischereiausübungsberechtigte vor Durchführung der Entnahme hievon in Kenntnis gesetzt wurde, und

3. die Entnahme der im Abs. 3 genannten Pflanzen im Rahmen von Pflegemaßnahmen in Gewässern und der Errichtung sowie Instandhaltung von Wasseranlagen."

3. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. Mit dem Fischereirecht ist die Verpflichtung zu einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft mit dem Ziel der Erhaltung eines angemessenen und artenreichen Fischbestandes unter Bedachtnahme auf die ökologischen Rahmenbedingungen verbunden. Diese Pflicht ist insbesondere durch Aufforstung (Besetzung), Hege und Pflege des Fischbestandes sowie durch Hintanhaltung jeder unzulässigen und fischereischädlichen Maßnahme im Fischwasser zu erfüllen. Einer dennoch eingetretenen Beeinträchtigung der Lebensgrundlage für Fische sowie für die im § 1 Abs. 3 genannten Tiere und Pflanzen ist mit allen zumutbaren Mitteln entgegenzuwirken."

4. Im § 4 Abs. 1 hat der Klammerausdruck "〔§ 61, Abs. (2)〕" zu entfallen.

5. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Eigenreviere der Gebietskörperschaften oder der von ihnen gebildeten Verbände (z.B. Donauhochwasserschutz-Konkurrenz) sind zu verpachten."

6. § 13 Abs. 5 bis 7 hat zu lauten:

"(5) Unter mehreren Bewerbern um die Pachtung eines Eigenrevieres sind Berufsfischer und Fischereivereine, die Fischzucht betreiben, als Pächter zu bevorzugen, sofern ihr Anbot für den jährlichen Pachtzins mindestens 40 vH des Jahresertragswertes beträgt.

(6) Personen, die keine Gewähr für die Einhaltung der ihnen obliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere jenen zu einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung

eines Fischwassers, bieten oder denen - soweit es sich um physische Personen handelt - die Ausstellung einer Fischerkarte zu verweigern wäre, sind von der Pachtung ausgeschlossen.

(7) Eine Unterverpachtung von Eigenrevieren ist nicht zulässig."

7. § 13 Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

8. § 18 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Sicherstellung hat in Bargeld, in mündelsicheren Wertpapieren nach Maßgabe des Börsenkurses am Erlagstage, in Sparbüchern der zum Spareinlagengeschäft befugten Kreditunternehmungen oder in einer geeigneten Bürgschaftserklärung zu bestehen."

9. Im § 19 hat nach dem ersten Satzteil an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu treten. Der zweite und ein neu anzufügender dritter Satz haben zu lauten:

"Dieser Anspruch kann erst für die nächste Pachtperiode geltend gemacht werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist längstens sechs Monate vor Ablauf der Pachtperiode beim Magistrat einzubringen."

10. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Ist der Pächter eine juristische Person, so erlischt mit ihrem Untergang das Pachtverhältnis."

11. § 21 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

"Dieser hat die Anteile des Pachtschillings den einzelnen Berechtigten auszufolgen oder über Verlangen auf deren Kosten und Gefahr zu übersenden."

12. § 22 hat zu lauten:

"§ 22. Wenn die am Pachtrevier beteiligten Fischereiberechtigten innerhalb der gestellten Frist (§ 21 Abs. 2) kein Übereinkommen abschließen, so hat der Magistrat vorerst die Herbeiführung einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu versuchen und bei Mißlingen nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 über die Aufteilung des Pachtschillings zu entscheiden."

13. § 26 Abs. 3 und 4 sowie die neu anzufügenden Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

"(3) Der Wirtschaftsbeitrag ist alljährlich im Jänner vom Wiener Fischereiausschuß (§ 32) vorzuschreiben und vom Beitragspflichtigen binnen vier Wochen nach Zustellung der Vorschreibung zu entrichten.

(4) Gegen die Bemessung des Wirtschaftsbeitrages kann der Beitragspflichtige binnen zwei Wochen nach Zustellung der Vorschreibung bei der Landesregierung die Aufsichtsbeschwerde einbringen. Die Landesregierung hat den Wirtschaftsbeitrag nach Anhörung des Wiener Fischereiausschusses neu festzusetzen, wenn er unrichtig ermittelt wurde.

(5) Bei Zahlungsverzug hat der Wiener Fischereiausschuß den Beitragspflichtigen unter gleichzeitiger Einräumung einer Nachfrist von vier Wochen sowie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach Abs. 6 zur Zahlung zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der rückständige Wirtschaftsbeitrag über Antrag des Wiener Fischereiausschusses im Verwaltungswege einzubringen.

(6) Wenn der Wirtschaftsbeitrag bis zum Ende der Nachfrist (Abs. 5) nicht entrichtet wurde, kann gegen den Säumigen gemäß §§ 12 und 16 vorgegangen werden."

14. Die §§ 27 bis 30 haben zu lauten:

"§ 27. (1) Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter (§ 12 Abs. 2) von Eigenrevieren, die Stadt Wien als Verwalterin der Pachtreviere, Pächter und Bewirtschafter (§ 23) von Pachtrevieren sowie Eigentümer, Nutznießer, Pächter und Bewirtschafter (§§ 11 und 12 Abs. 2) von Fischwässern, die nicht in die Revierbildung einbezogen sind (§ 9 Abs. 4 und 5), sind Fischereiausübungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes. Die Fischerei darf von den Fischereiausübungsberechtigten, deren Hilfspersonal sowie Fischereiaufsehern und Lizenznehmern (§ 55) ausgeübt werden, sofern sie eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzen.

(2) Fischereiausübungsberechtigte können Unmündigen zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr das Fischen gestatten, sofern dies unter Aufsicht einer volljährigen, zur Ausübung der Fischerei berechtigten Person (Abs. 1) geschieht. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehende Person die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen einhält.

(3) Unmündige, denen das Fischen gestattet wurde (Abs. 2), sind in der Rechtsausübung nach Maßgabe der Berechtigung ihrer Aufsichtsperson den Inhabern von Fischerkarten oder Fischergastkarten gleichgestellt.

(4) Ausgenommen den Fall des Abs. 2 darf der Fischereiausübungsberechtigte die Ausübung der Fischerei nur jenen Personen gestatten und eine Lizenz gemäß § 55 ausstellen, welche über eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte verfügen.

§ 28. (1) Fischerkarten sind für das laufende Kalenderjahr nach dem Muster der Anlage I oder für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre nach dem Muster der Anlage II auszustellen. Fischereiaufsehern - sofern diese nicht Fischereiausübungsberechtigte sind - Berufsfischern, Dienstnehmern von solchen und Bewirtschaftern (§§ 12 und 23) ist über Ansuchen eine Fischerkarte mit ermäßigerter Verwaltungsabgabe für die Dauer von drei Kalenderjahren nach dem Muster der Anlage III auszustellen.

(2) Die Fischerkarte ist unübertragbar. Sie gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet und für die Zeit, für die sie ausgestellt wurde. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Organen der öffentlichen Sicherheit, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses über Verlangen auszuhändigen.

(3) Die Ausstellung von Fischerkarten obliegt dem Wiener Fischereiausschuß, der bei Besorgung dieser Aufgaben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden hat.

(4) Gegen Bescheide des Wiener Fischereiausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welche die Landesregierung zu entscheiden hat. Die Landesregierung ist in Ansehung dieser behördlichen Aufgabe (Abs. 3) des Wiener Fischereiausschusses auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(5) Die für die Ausstellung der Fischerkarten entrichteten Verwaltungsabgaben sind im Ausmaß von 50 vH zur Bestreitung des Aufwandes des Wiener Fischereiausschusses, insbesondere für dessen Förderung der Fischerei zu verwenden.

§ 29. (1) Der Fischereiausübungsberechtigte darf Fischergastkarten an Personen, hinsichtlich derer ihm keine Verweigerungsgründe nach § 30 bekannt sind, ausfolgen.

(2) Fischergastkarten gelten für die Dauer von drei Wochen ab Ausfolgung und nur für die darauf bezeichneten Fischwässer.

(3) Auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten sind diesem vom Wiener Fischereiausschuß Fischergastkarten nach dem Muster der Anlage IV auszustellen, die auf seinen Namen zu lauten haben. Der Name und der ordentliche Wohnsitz des Fischergastes, die Bezeichnung des Fischwassers sowie der Tag der Ausfolgung der Fischergastkarte an den Fischergast sind in dieser vom Fischereiausübungsberechtigten einzutragen. Der Fischergast hat zu erklären, daß gegen ihn keine Verweigerungsgründe nach § 30 vorliegen und diese Erklärung in der Fischergastkarte bei der Ausfolgung zu unterfertigen. Nicht vollständig ausgefüllte Fischergastkarten sind ungültig. § 28 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 4 und 5 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Der Fischereiausübungsberechtigte kann Fischergastkarten in beliebiger Anzahl lösen. Er hat dem Wiener Fischereiausschuß bis längstens 31. Jänner des folgenden Jahres ein Verzeichnis über die von ihm im Vorjahr ausgegebenen Fischergastkarten vorzulegen, aus dem Name und ordentlicher Wohnsitz der Fischergäste ersichtlich sein müssen.

(5) Der Wiener Fischereiausschuß hat die Ausstellung von Fischergastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren zu verweigern, wenn der Fischereiausübungsberechtigte wegen Übertretung der Bestimmungen über die Fischergastkarten rechtskräftig bestraft worden ist. Aus dem gleichen Grund kann der Magistrat bereits ausgestellte Fischergastkarten für ungültig erklären und einziehen. Ein Anspruch auf Erstattung der Verwaltungsabgabe besteht nicht.

§ 30. (1) Die Ausstellung einer Fischerkarte oder Ausfolgung einer Fischergästekarte ist zu verweigern:

a) Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;

- b) Personen, welche voll entmündigt wurden oder denen ein Sachwalter gemäß § 273 Abs. 3 Z 3 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1983 bestellt worden ist;
- c) Personen, die wegen des Verbrechens der Gewaltanwendung eines Wilderer oder wegen des Vergehens des schweren Eingriffes in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht oder wiederholt wegen eines sonstigen Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen rechtskräftig verurteilt worden sind, auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist oder als verbüßt gilt (§ 48 Abs. 3 StGB, BGBl. Nr. 60/1974);
- d) Personen, die wegen des Vergehens des Eingriffes in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht oder wegen des Vergehens der Tierquälerei oder wegen des Vergehens der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft oder wegen des Vergehens der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes rechtskräftig verurteilt worden sind, auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist oder als verbüßt gilt (§ 48 Abs. 3 StGB);
- e) Personen, die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer darauf gegründeten Verordnung oder einer mit Vorsatz begangenen Übertretung des Wiener Tierschutzgesetzes oder einer Übertretung des Wiener Naturschutzgesetzes rechtskräftig bestraft worden sind, auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;
- f) Personen, denen durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis die Fähigkeit zum Erwerb einer Fischerkarte aberkannt worden ist, auf die Dauer des von der Behörde festgesetzten Zeitraumes;
- g) Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften oder für eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei bieten;
- h) Personen, die sich die Ausstellung einer Fischerkarte oder die die Ausfolgung einer Fischergastkarte durch Abgabe einer falschen Erklärung (§ 29 Abs. 3) oder in sonstiger Weise erschlichen haben, auf die Dauer von zwei Jahren ab Bekanntwerden eines solchen Umstandes.

(2) Verurteilungen im Sinne des Abs. 1 lit. c und d sind nicht zu berücksichtigen, wenn

- a) lediglich eine Ermahnung nach § 12 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBI. Nr. 278, erteilt wurde oder der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe vorläufig aufgeschoben wurde (§ 13 JGG 1961), solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;
- b) die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe gemäß §§ 43 und 44 StGB bedingt nachgesehen wurde, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist."

15. Im § 31 ist die Zitierung "§ 29" jeweils durch "§ 30" zu ersetzen.

16. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Vertretung der Interessen der Fischerei in Wien ist der Wiener Fischereiausschuß berufen, der aus sieben Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern besteht. Seine Organe sind die Vollversammlung, der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer und zwei Kassenprüfer. Er ist befugt, das Wappen der Stadt Wien mit der Umschrift "Wiener Fischereiausschuß" zu führen. Er hat seinen Sitz in Wien."

17. § 32 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wiener Fischereiausschusses werden von den Fischereiausübungsberechtigten, die einen Wirtschaftsbeitrag (§ 26) zu entrichten haben, auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt."

18. Dem § 32 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Der Magistrat hat den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses über ihre Mitgliedschaft eine Bestätigung auszustellen."

19. § 33 Abs. 1 lit. f und g sowie die neu anzufügenden lit. h und i haben zu lauten:

"f) die Inhaber einer Fischerkarte zu ordentlichen Fischern heranzubilden, sie mit den fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und bei ihnen auf die Beachtung der Regeln der Fischerei sowie der fischereirechtlichen Vorschriften hinzuwirken;
g) die Interessen der Berufsfischer zu wahren und notleidende Berufsfischer sowie deren Witwen und Waisen zu unterstützen;
h) Fischereiaufseher zu schulen und verdienstvolle Fischereiaufseher zu ehren;
i) Fischerkarten und Fischergastkarten auszustellen."

20. Im § 34 Abs. 1 sind die Worte "Die Magistratischen Bezirksämter haben" durch "Der Magistrat hat" zu ersetzen.

21. § 36 hat zu lauten:

"§ 36. (1) Die näheren Vorschriften über die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wiener Fischereiausschusses, die Bestellung und Funktionsdauer seiner Organe, die Abgrenzung der Aufgaben der Organe, die Abhaltung von Sitzungen und die Erfordernisse der Beschußfassung in der Vollversammlung, die Errichtung und Organisation einer Geschäftsstelle sowie die Führung der Geschäfte, die Vertretung des Wiener Fischereiausschusses nach außen, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß werden in einer von der Vollversammlung des Wiener Fischereiausschusses zu erlassenden Satzung geregelt.

(2) Die Satzung sowie jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(3) Der Wiener Fischereiausschuß untersteht der Aufsicht der Landesregierung. In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung insbesondere Entscheidungen seiner Organe aufheben, wenn Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder der Satzung verletzt werden. Des weiteren steht ihr das Recht zu, zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Wiener Fischereiausschusses Vertreter zu entsenden. Das Amt der Wiener Landesregierung ist von deren Abhaltung rechtzeitig schriftlich zu verständigen. Im übrigen haben die Organe des Wiener Fischereiausschusses allen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der Landesregierung getroffenen Anordnungen nachzukommen."

22. Im § 37 Abs. 1 sind die Wortfolgen "nach dem Wasserrechtsge setze" durch "nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215," und "vom Magistratischen Bezirksamt" durch "von der Wasserrechtsbehörde" zu ersetzen.

23. § 37 Abs. 2 erster Satz und § 38 haben zu entfallen.

24. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 39. (1) Die Eigentümer und sonst Berechtigten sind verpflichtet, den Fischereiausübungsberechtigten, den Fischereiaufsehern, den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses und den Lizenznehmern (§ 55) zur Ausübung der Fischerei, zur Beaufsichtigung der Fischwässer und zur Durchführung von Aufforstungs-, Hege- oder Pflegemaßnahmen das Betreten von Ufergrundstücken und von wasserführenden Grundstücken sowie zur Einbringung des Fischbesatzes und

zur Vornahme von Abfischungen auch das Befahren dieser Grundstücke auf dafür geeigneten Fahrwegen im unumgänglich notwendigen Ausmaß und unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorsicht zu gestatten. Für einen trotzdem zugefügten Schaden ist Entschädigung zu leisten."

25. Dem § 42 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

"(3) An Laichplätzen darf zu Laichzeiten kein Wassergeflügel in das Fischwasser eingelassen werden.

(4) In Fischwässern, welche mit Eis bedeckt sind, ist das Tauchen verboten."

26. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Trockenlegungen sind dem Fischereiausübungsberechtigten von der zu dieser Maßnahme berechtigten Person zeitgerecht - mindestens jedoch zwei Wochen vor Arbeitsbeginn - anzuzeigen. Bei sofortiger Arbeitsdurchführung wegen Gefahr im Verzug hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen."

27. § 44 samt Überschrift hat zu lauten:

"c. zum Naturschutz

§ 44. Die in naturschutzrechtlichen Vorschriften enthaltenen Beschränkungen der Fischerei werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

28. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Mindestmaß gefangen werden, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzuversetzen. Befinden sie sich aber in einem Zustand, welcher

ein Weiterleben nicht erwarten läßt, so sind sie sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen."

29. Im § 48 ist das Wort "Fischereiaufsichtsbehörde" durch "Landesregierung" zu ersetzen.

30. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Das Stechen, Harpunieren, Anreißen, Prellen oder Keulen der Fische, das Beschießen von Fischen mittels Schußwaffen, das Fischen mit Schlingen, mit Licht, beim Schwimmen oder Tauchen sowie die Verwendung von Legschnüren (Nachtschnüren) sind verboten."

31. § 52 lit. c hat zu lauten:

"c) verbotene Fischereigeräte oder Verfolgungsmittel (§§ 49 und 51) im Bereich von Fischwässern unbefugt mit sich zu führen."

32. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Jeder, der die Fischerei nicht in Gesellschaft des Fischereiausübungsberechtigten oder dessen Fischereiaufsehers entgeltlich oder unentgeltlich ausübt, muß sich außer mit der Fischerkarte oder Fischergastkarte auch noch mit einer auf seinen Namen lautenden schriftlichen Bewilligung des Fischereiausübungsberechtigten (Lizenz) ausweisen. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für Mitglieder von Fischereivereinen. Unmündige, denen das Fischen gestattet wurde, benötigen keine gesonderte Lizenz. Ihre Berechtigung ist in der Lizenz der Aufsichtsperson zu vermerken."

33. Im § 55 Abs. 2 und 3 ist jeweils das Wort "Erlaubnisscheine" durch "Lizenzen" zu ersetzen.

34. § 56 hat zu lauten:

"§ 56. (1) Inhaber von Fischerkarten haben über die im Kalenderjahr von ihnen sowie von den unter ihrer Aufsicht fischenden Unmündigen gefangenen Fische für jedes befischte Fischwasser eine Fangstatistik zu führen und diese dem Fischereiausübungsberechtigten des in Betracht kommenden Fischwassers bis spätestens 31. Jänner des folgenden Jahres zu übermitteln.

(2) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, hinsichtlich seines Fischwassers unter Berücksichtigung des eigenen Ausfanges, der nach Abs. 1 übermittelten Fangstatistiken sowie des geschätzten Ausfanges durch Inhaber von Fischergastkarten eine Gesamtstatistik über die im Kalenderjahr aus seinem Fischwasser gefangenen Fische bis spätestens 1. März des folgenden Jahres dem Wiener Fischereiausschuß vorzulegen. Diese Gesamtstatistik ist außerdem durch Angaben über den erfolgten Besatz im Berichtsjahr zu ergänzen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Vorgangsweise bei der Erstellung, Ergänzung und Vorlage der Fangstatistiken werden durch Verordnung erlassen."

35. § 57 hat zu lauten:

"§ 57. (1) Die Beaufsichtigung und der Schutz der Fischerei obliegen den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses hinsichtlich sämtlicher in Wien gelegener Fischwässer, hinsichtlich der in die Revierbildung einbezogenen Fischwässer außerdem auch dem jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten.

(2) Jeder Fischereiausübungsberechtigte eines in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers hat zur Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Aufgaben Fischereiaufseher in entsprechender Anzahl zu bestellen. Wenn keine Bedenken bestehen, können auch Fischereiausübungsberechtigte, sofern sie die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen, als Fischereiaufseher bestätigt und angelobt werden.

(3) Wenn der Fischereiausübungsberechtigte trotz behördlicher Aufforderung seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommt, so hat der Magistrat auf dessen Rechnung geeignete Personen (Abs. 4) zu Fischereiaufsehern zu bestellen. Diese Maßnahme ist aufzuheben, wenn der Fischereiausübungsberechtigte seinen Obliegenheiten nachkommt.

(4) Als Fischereiaufseher darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) über die geistige und körperliche Eignung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben und über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügt,
- c) die Fischereiaufseherprüfung (§ 57c) mit Erfolg abgelegt hat,
- d) seit mindestens drei Jahren eine gültige Fischerkarte besitzt und
- e) ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien oder in einer an Wien angrenzenden Gemeinde hat.

(5) Eine Person ist nicht als vertrauenswürdig anzusehen (Abs. 4 lit. b), wenn sie

- a) wegen eines Verbrechens oder wegen eines im § 30 Abs. 1 lit. c oder d angeführten Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt oder keine Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister eingetreten ist, oder
- b) wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer darauf gegründeten Verordnung oder einer Übertretung des Wiener Tier- schutzgesetzes bestraft worden ist, auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der letzten Bestrafung.

(6) Von den Voraussetzungen nach Abs. 4 lit. c sind die Mitglieder des Landesfischereibeirates ausgenommen."

36. Nach § 57 sind folgende §§ 57a, 57b und 57c einzufügen:

"§ 57a. (1) Die Bestellung eines Fischereiaufsehers bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Magistrat. Sie erfolgt über Antrag des Fischereiausübungsberechtigten und darf nur versagt werden, wenn eine der im § 57 Abs. 4 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist.

(2) Anträge auf Bestätigung von Fischereiaufsehern haben Namen, Geburtsdatum, Beruf und ordentlichen Wohnsitz der zu bestellenden Person sowie die Bezeichnung des Fischwassers, auf welches sich die Bestellung beziehen soll, zu enthalten.

(3) Nach seiner Bestätigung ist der Fischereiaufseher auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch den Magistrat anzugeben. Nach der Angelobung ist ihm ein mit seinem Lichtbild zu versehender Dienstausweis, aus dem seine Identität, sein Aufsichtsbereich und seine Eigenschaft als Fischereiaufseher hervorgehen, auszustellen und ein Dienstabzeichen, welches das Wappen der Stadt Wien und einen Hinweis auf die Eigenschaft des Trägers zu enthalten hat, auszufolgen.

(4) Wird ein Fischereiaufseher für mehrere Fischwässer bestellt, so sind in seinem Dienstausweis seine Aufsichtsbereiche anzuführen.

(5) Die näheren Vorschriften über den Dienstausweis, das Dienstabzeichen und den Inhalt des Gelöbnisses (Abs. 3) werden durch Verordnung erlassen.

(6) Der Magistrat hat über alle von ihm bestätigten Fischereiaufseher Vormerkungen zu führen, welche den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und den ordentlichen Wohnsitz des Fischereiaufsehers, den Namen und den ordentlichen Wohnsitz (Sitz) des ihre Bestellung beantragenden Fischereiausübungsberechtigten sowie die Nummer des

ausgefolgten Dienstabzeichens und den Aufsichtsbereich zu enthalten haben. Jeder Fischereiaufseher sowie die zu ihrer Bestellung Verpflichteten (§ 57 Abs. 2) haben Änderungen ihres ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes) unverzüglich dem Magistrat bekanntzugeben. Der Magistrat hat dem Wiener Fischereiausschuß den Inhalt der Aufzeichnungen und jede Änderung mitzuteilen.

(7) Die Bestätigung erlischt mit der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, mit der gemäß § 27 Abs. 1 StGB bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden ist.

(8) Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der sie zum Zeitpunkt ihrer Vornahme ausgeschlossen hätte.

(9) Nach Erlöschen der Funktion eines Fischereiaufsehers (Abberufung durch den Fischereiausübungsberechtigten, Erlöschen oder Widerruf der Bestätigung) hat der Fischereiaufseher seinen Dienstausweis und sein Dienstabzeichen dem Magistrat unverzüglich zurückzustellen. Wird der Fischereiaufseher nur hinsichtlich eines von mehreren Aufsichtsbereichen abberufen, so sind im Dienstausweis lediglich die Eintragungen über den Aufsichtsbereich entsprechend abzuändern.

(10) Jeder Fischereiausübungsberechtigte kann die Bestellung einer Person zum Fischereiaufseher widerrufen. Der Widerruf der Bestellung ist auszusprechen, wenn der Fischereiaufseher den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufgaben wiederholt nicht nachkommt. Der Widerruf ist dem Magistrat unverzüglich anzuzeigen.

§ 57b. (1) Die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses sind nach ihrer Wahl auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Fischereiaufseher anzugeschworen. Nach ihrer Angelobung ist ihnen das Dienstabzeichen gemäß § 57a Abs. 3 auszufolgen.

(2) Bei Wahrnehmung der im § 57 Abs. 1 genannten Aufgaben finden auf die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten sowie die Rechtsstellung der Fischereiaufseher (§ 58) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß der Dienstausweis (§ 57a Abs. 3) durch die Bestätigung gemäß § 32 Abs. 3 ersetzt wird. Nach Erlöschen ihrer Funktion haben sie das Dienstabzeichen und die Bestätigung unverzüglich dem Magistrat zurückzustellen.

§ 57c. (1) Die Fischereiaufseherprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Bestellung dieser beiden Mitglieder sowie der im Falle ihrer Verhinderung heranzuziehenden Ersatzmitglieder erfolgt über Vorschlag des Wiener Fischereiausschusses durch die Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Zur Ablegung der Fischereiaufseherprüfung sind nur solche Prüfungswerber zugelassen, welche die Voraussetzungen nach § 57 Abs. 4 lit. a, b, d und e nachweisen. Über das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung entscheidet der Magistrat.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und ist nicht öffentlich. Die schriftliche Prüfung hat die Abfassung von fischereiaufsichtsdienstlichen Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen der Fischereiwirtschaft zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber 90 Minuten zur Verfügung stehen.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfungswerber seine Kenntnisse auf dem Gebiet des Fischereirechtes, der grundlegenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, des Wiener Natur- schutzgesetzes und des Wiener Tierschutzgesetzes sowie der Fischkunde und Fischereiwirtschaft nachzuweisen.

(5) Das Prüfungsergebnis hat auf "geeignet" oder "nicht geeignet" zu lauten. Es ist dem Prüfungswerber vom Vorsitzenden mündlich mitzuteilen und schriftlich zu bescheinigen. Für den die Eignung des Prüfungswerbers feststellenden Beschuß ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig. Für Wiederholungsprüfungen gelten die Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

(7) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jeden Prüfungswerber eine angemessene Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Mühewaltung der Prüfer von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen ist.

(8) Jeder Prüfungswerber hat bis zu Beginn der Prüfung nachzuweisen, daß er den ihm vom Magistrat vorgeschriebenen Kostenbeitrag für die gemäß Abs. 7 zu leistenden Entschädigungen bereits entrichtet hat.

(9) Die näheren Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zur Prüfung sowie über deren Gang und über die zu verwendenden Drucksorten werden durch Verordnung erlassen."

37. § 58 hat zu lauten:

"§ 58. (1) Fischereiaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung ihrer Funktion das Dienstabzeichen an der linken Brustseite sichtbar zu tragen und ihren Dienstausweis mit sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen - bei Gefahr im Verzuge erst nach deren Beseitigung - der von der Amtshandlung betroffenen Person vorzuweisen. In Ausübung ihrer Funktion genießen Fischereiaufseher den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

(2) Fischereiaufseher sind in Ausübung ihrer Funktion in ihrem Aufsichtsgebiet (Fischwasser einschließlich Ufergrundstücke) befugt,

- a) Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die für Zwecke der Fischerei Verwendung finden, Fischereigeräte und Fischbehälter zu untersuchen und eingefriedete Grundstücke (§ 39 Abs. 3) zu betreten;
- b) Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in ein fremdes Fischereirecht oder bei einer nach diesem Gesetz oder einer darauf gegründeten Verordnung strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, einen Eingriff in ein fremdes Fischereirecht oder eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer darauf gegründeten Verordnung begangen zu haben, anzuhalten, deren Identität zu überprüfen, zum Sachverhalt zu befragen sowie deren Fahrzeuge und Gepäckstücke unter Vermeidung allen unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Beteiligten, unter möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstand der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse sowie unter sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes zu durchsuchen;
- c) Personen, die verdächtig sind, einen Eingriff in ein fremdes Fischereirecht begangen zu haben, zum Zwecke der Vorführung vor das nächste erreichbare Organ der öffentlichen Sicherheit festzunehmen, wenn sie auf frischer Tat oder unmittelbar nach deren Begehung auf Grund glaubwürdiger Hinweise auf die Täterschaft betreten werden und sie dem anhaltenden Fischereiaufseher unbekannt sind, sich nicht ausweisen oder ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist;
- d) Personen, deren Festnahme nach lit. c zulässig ist, auch über ihre Aufsichtsgebiete hinaus zu verfolgen und außerhalb derselben, jedoch im Gebiet des Landes Wien, festzunehmen, wenn sich diese der Festnahme durch Flucht zu entziehen versuchen;

- e) bei von ihnen auf frischer Tat betretenen Personen die von der Begehung der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen zu beschlagnahmen;
- f) bei Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz oder einer darauf gegründeten Verordnung strafbare Handlung in ihrem Aufsichtsgebiet begangen zu haben, jene Sachen zu beschlagnahmen, die dem Anschein nach von der Ausführung der strafbaren Handlung herrühren oder zur Verübung derselben bestimmt sind, sofern für deren Mitnahme kein glaubwürdiger Rechtfertigungsgrund dargetan wird;
- g) beim Fischfang sowie beim Fischtransport wahrgenommene Tierquälereien abzustellen.

(3) Beschlagnahmte Sachen sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben oder zurückzustellen, wenn der Grund zur Beschlagnahme schon vor ihrer Übergabe weggefallen ist. Beschlagnahmte lebende Fische, deren Fang verboten ist, sind in das Fischwasser zurückzuversetzen."

38. § 59 hat zu lauten:

"§ 59. (1) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten der Fischerei wird ein Landesfischereibeirat bestellt.

(2) Der Landesfischereibeirat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, welche von der Landesregierung über Vorschlag des Wiener Fischereiausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Sie müssen in Fischereifragen sachverständig und mit den Verhältnissen der Wiener Fischwässer vertraut sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(3) Der Landesfischereibeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Fischerei berührenden Fragen bei den Fischereibehörden Anträge zu stellen sowie wahrgenommene Übelstände und Gesetzwidrig-

keiten anzuzeigen. Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Fischerei berühren, sind ihm zur Begutachtung zu übermitteln."

39. Im § 60 Abs. 1 letzter Satz ist das Wort "Sie" durch "Er" zu ersetzen.

40. Die §§ 61 und 62 haben zu lauten:

"§ 61. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Magistrat zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde und zur Erlassung von Verordnungen zuständig.

(3) In allen fischereifachlichen Angelegenheiten hat der Magistrat den Wiener Fischereiausschuß und die Landesregierung den Landesfischereibeurat zu hören. Der Wiener Fischereiausschuß ist außerdem allen mündlichen Verhandlungen nach diesem Gesetz beizuziehen.

§ 62. (1) Die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses und die Fischereiaufseher sind verpflichtet, die Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen dem Magistrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft insbesondere auch die Organe der Marktpolizei hinsichtlich der Verbote des § 46 und der darauf gegründeten Verordnung.

(3) Die Bundespolizeidirektion Wien hat die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen der §§ 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, 28 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 2 und 52 lit. b und c der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben überdies den Fischereiaufsehern und Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses bei Amtshandlungen gemäß § 58 Abs. 2 lit. a, b, e, f und g erforderlichenfalls Hilfe zu leisten."

41. Die Abschnitte XI und XII erhalten die Abschnittsbezeichnungen "XII." mit der Überschrift "Strafbestimmungen" und "XIII." mit der Überschrift "Schlußbestimmungen". Als neue Abschnittsbezeichnung ist vor § 63 einzufügen:

"XI. Eigener Wirkungsbereich
der Gemeinde"

42. Die §§ 63 und 64 haben zu lauten:

"§ 63. Die der Stadt Wien nach den §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 erster Satz letzter Halbsatz, 20 Abs. 3, 21 Abs. 2 und 3 sowie 24 Abs. 1 erster Satz letzter Halbsatz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 64. (1) Wer

- a) den §§ 1 Abs. 3 und 4, 2, 13 Abs. 7, 24 Abs. 1 zweiter Satz, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 bis 4, 37 Abs. 1 und 3, 39 Abs. 1 bis 3, 40 letzter Satz, 42 Abs. 1, 3 und 4, 43, 45, 46, 47 Abs. 2, 49 Abs. 1 bis 3 und 5, 50, 51 Abs. 1 und 2, 52, 53 Abs. 3, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 und 2, 57 Abs. 2 sowie 57a Abs. 6 zweiter Satz, 9 erster Satz und 10, 57b Abs. 2 zweiter Satz sowie den auf die §§ 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 24 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2, 46, 48, 49 Abs. 5, 51 Abs. 4, 53 Abs. 1, 54 Abs. 2, 55 Abs. 3, 56 Abs. 3 und 58 Abs. 2 lit. g gegründeten Verordnungen und Anordnungen zuwidert handelt,
- b) die in den Bescheiden nach § 49 Abs. 4 enthaltenen Auflagen nicht einhält oder
- c) eine Untersuchung nach § 58 Abs. 2 lit. a oder eine Durchsuchung nach § 58 Abs. 2 lit. b verweigert,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S zu bestrafen.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere wenn der Täter schon mehrfach wegen Übertretungen nach diesem Gesetz bestraft worden ist, ist der Täter mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(3) Ist der Täter bereits wegen einer Übertretung nach diesem Gesetz rechtskräftig bestraft worden oder hat er sich im Zusammenhang mit der Tat auch des Verbrechens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder des Vergehens des tätlichen Angriffes auf einen Beamten schuldig gemacht, kann im Straferkenntnis auch auf den Verlust der Fähigkeit zum Besitz einer Fischerkarte oder Fischergastkarte auf die Dauer von längstens drei Jahren erkannt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Straferkenntnis ist der Wiener Fischereiausschuß in Kenntnis zu setzen."

43. Dem § 65 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Der Erlös verfallen erklärter Fischereigeräte oder Verfolgungsmittel ist dem Wiener Fischereiausschuß für Zwecke der Fischereiförderung zu überweisen. Verbogene Fanggeräte - mit Ausnahme von Sprengstoff und Schußwaffen - sind dem Wiener Fischereiausschuß für Lehrzwecke zu überlassen."

44. Die §§ 66 und 67 Abs. 2 bis 4 haben zu entfallen. § 67 Abs. 1 ist als "§ 66" zu bezeichnen.

Artikel II

Soweit im Art. I dieses Gesetzes nicht anderes bestimmt ist, hat im Wiener Fischereigesetz anstelle von "Magistratisches Bezirksamt", "Fischereiaufsichtsbehörde" und "Behörde" jeweils die Bezeichnung "Magistrat" zu treten.

Artikel III

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Fischerkarten behalten ihre Gültigkeit.

(2) Die Funktion der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Fischereiaufseher erlischt mit Ablauf des 31. Mai 1986. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten sie als Fischereiaufseher im Sinne des VIII. Abschnittes Unterabschnitt e) des Wiener Fischereigesetzes in der Fassung des Art. I Z 35 bis 37 dieses Gesetzes. Die nach den bisherigen Vorschriften ausgefolgten Dienstausweise und Dienstabzeichen bleiben bis dahin weiter gültig und sind danach dem Magistrat unverzüglich zurückzustellen.

(3) Der Magistrat hat sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Amt befindlichen Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses als Fischereiaufseher anzugeben und ihnen das Dienstabzeichen und die Bestätigung über ihre Mitgliedschaft auszufolgen.

(4) Wer Abs. 2 letzter Satz zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 S zu bestrafen. Der Wiener Fischereiausschuß ist über eine solche Bestrafung zu verständigen.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der durch Art. I dieses Gesetzes geänderten Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt für die Erlassung oder Änderung der Satzung des Wiener Fischereiausschusses. Die Landesregierung kann in diesem Fall die aufsichtsbehördliche Genehmigung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten - unbeschadet des Art. III Abs. 2 - folgende Vorschriften für den Bereich des Fischereirechtes des Landes Wien außer Kraft:

1. Gesetz betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachepersonals, RGBl. Nr. 84/1872,
2. Gesetz betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, NÖ LGVB1. Nr. 42/1887,
3. Gesetz betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal, NÖ LGVB1. Nr. 90/1901, in der Fassung der Verordnung des kk. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, NÖ LGVB1. Nr. 83/1907,
4. Verordnung des Bundeskommissärs für Wien betreffend die Festsetzung des Dienstzeichens für die zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten und beeideten Wachorgane, LGB1. für Wien Nr. 18/1934, und
5. Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Ausstellung der Fischerkarten durch den Wiener Fischereiausschuß, LGB1. für Wien Nr. 11/1950.

Material: Karton

Größe: 150 mm x 105 mm, zweiteilig

Farbe: rosa

Anlage I

zu § 28 Abs. 1

Seite 4

Seite 1

(Raum für Informationen
über Schonzeiten und
Mindestmaße der Fische)



F I S C H E R K A R T E
für Wien

gültig für das Kalenderjahr 19...

.....
Eigenhändige Unterschrift des
Fischerkarteninhabers

Seite 2

Seite 3

Diese Fischerkarte ist unübertragbar
und gibt keine Berechtigung, ein fremdes
Fischwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis
des Fischereiausübungsberechtigten
(Eigentümer, Pächter, usw.) zu befischen.
Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Fischereiaufsehern,
Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses und Organen der öffentlichen
Sicherheit jederzeit auszuhändigen.

Amtliche Vermerke:

Wiener Fischereiausschuß
Nr.

Fischerkarteninhaber

Name:

geb. am:

in

Adresse:

.....

Wien,

Für den Wiener Fischereiausschuß:

R.S.

.....
Unterschrift.....

Material: Karton

Größe: 150 mm x 105 mm, zweiteilig

Farbe: grau

Seite 4

(Raum für Informationen
über Schonzeiten und
Mindestmaße der Fische)

Seite 1



F I S C H E R K A R T E
für Wien

gültig für die Kalenderjahre

19 , 19 und 19

.....
Eigenhändige Unterschrift des
Fischerkarteninhabers

Seite 2

Diese Fischerkarte ist unübertragbar
und gibt keine Berechtigung, ein fremdes
Fischwasser ohne ausdrückliche Erlaub-
nis des Fischerkarteninhabers zu befischen.
Sie ist bei Ausübung der Fischerkarte mit-
zuführen und den Fischerkarteninhaber,
Mitgliedern des Wiener Fischerkarteninhabers
und Organen der öffentlichen
Sicherheit jederzeit auszuhändigen.

Amtliche Vermerke:

Seite 3

Wiener Fischerkarteninhaber
Nr.

Fischerkarteninhaber

Name:

geb. am:

in

Adresse:

.....

Wien,

Für den Wiener Fischerkarteninhaber:

R.S.

.....

.....
Unterschrift

Material: Karton

Größe: 150 mm x 105 mm, zweiteilig

Farbe: grün

Anlage III

zu § 28 Abs. 1

Seite 4

(Raum für Informationen
über Schonzeiten und
Mindestmaße der Fische)

Seite 1



Ermäßigte
F I S C H E R K A R T E
für Wien
gültig für die Kalenderjahre
19 , 19 und 19

(Für Fischereiaufseher - soferne sie
nicht Fischereiausübungsberechtigte
sind - Berufsfischer, Dienstnehmer
von solchen und Bewirtschafter gemäß
§§ 12 und 23 des Wiener Fischerei-
gesetzes, LGBI. für Wien Nr. 1/1948,
in der Fassung des Gesetzes LGBI. für
Wien Nr.)

• • • • • • • • • • • • • • • • • •
Eigenhändige Unterschrift des
Fischerkarteninhabers

Seite 2

Diese Fischerkarte ist unübertragbar
und gibt keine Berechtigung, ein fremdes
Fischwasser ohne ausdrückliche Erlaub-
nis des Fischereiausübungsberechtigten
(Eigentümer, Pächter, usw.) zu befischen.
Sie ist bei Ausübung der Fischerei mit-
zuführen und den Fischereiaufsehern,
Mitgliedern des Wiener Fischereiaus-
schusses und Organen der öffentlichen
Sicherheit jederzeit auszuhändigen.

Amtliche Vermerke:

Seite 3

Wiener Fischereiausschuß
Nr.

Fischerkarteninhaber

Name:

• • • • •

geb..am:

in

Adresse:

• • • • •

Wien,

Für den Wiener Fischereiausschuß:

R.S.

• • • Unterschrift • •

Material: Karton

Größe: 150 mm x 105 mm, zweiteilig

Farbe: blau

Seite 4

(Raum für Informationen
über Schonzeiten und
Mindestmaße der Fische)

Seite 1



Fischergastkarte
für ein
Wiener Fischwasser

Seite 2

Fischwasser:
• • • • •

Fischereiausübungsberechtigter:

Die Fischergastkarte gilt nur für einen Zeitraum von ~~drei~~ Wochen ab Ausfolgung. Sie ist unübertragbar und gibt keine Berechtigung, ein fremdes Fischwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten (Eigentümer, Pächter, usw.) zu befischen. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Fischereiaufsehern, Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses und Organen der öffentlichen Sicherheit jederzeit auszuhändigen.

Wien,
Für den Wiener Fischereiausschuß:

(R.S.)

• • • • •
Unterschrift

Seite 3

(Vom Fischereiausübungsberechtigten auszufüllen):

Name des Fischergastes:

• • • • • geb.:

ordentlicher Wohnsitz:

• • • • •

Tag der Ausfolgung:

• • • • •
Unterschrift des
Fischereiausübungsberechtigten

Ich erkläre, daß gegen mich keine Verweigerungsgründe nach § 30 des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. / vorliegen.

• • • • •
Unterschrift des Fischergastes

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Fischereigesetz abgeändert wird

Wie in vielen anderen Lebensbereichen ist auch auf dem Gebiete des Fischereiwesens seit geraumer Zeit eine Fortentwicklung festzustellen. Es erschien daher angebracht, die Bestimmungen des mehr als 35 Jahre alten Wiener Fischereigesetzes einer entsprechenden Überprüfung zu unterziehen und sie bei Bedarf den heutigen Erfordernissen anzupassen. Diese Prüfung hat gezeigt, daß zwar einerseits wesentliche Bereiche des geltenden Wiener Fischereigesetzes noch immer den derzeitigen Vorstellungen über die Ausübung der Fischerei sowie über die Fischereiwirtschaft entsprechen, daß jedoch andererseits eine Reihe von Bestimmungen einer Änderung bedurften.

Neben der Anpassung an die geänderten sachlichen Erfordernisse wurde im vorliegenden Entwurf auch versucht, eine Reihe von Bestimmungen dem heutigen Stand der Rechts- und Verfassungslehre entsprechend zu gestalten. Hier sei insbesondere auf die Neufassung des gesamten Unterabschnittes über die Fischereiaufsicht mit der Einführung einer obligatorischen Fischereiaufseherprüfung und auf die Übertragung der Ausstellung von Fischereikarten und Fischergastkarten an den Wiener Fischereiausschuß hingewiesen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt:

Zu Art.I Z 1 (§ 1 Abs.3):

Die für die Fischnahrung geeigneten Wassertiere und Pflanzen bilden die Lebensgrundlage für die Fischbrut und für den weiteren Zuwachs sämtlicher Fische. In den letzten Jahren wurde wiederholt festgestellt, daß diese Lebewesen von anderen Personengruppen (z.B. von Fischereigerätehändlern, "Aquarianern" u.dgl.) in großen Mengen

sich angeeignet wurden. Auf Grund des Umstandes, daß in den der Sportfischerei vorbehalteten Fischwässern im Gegensatz zu den Teichwirtschaften keine Zufütterung (Einbringung von Fischnahrung) stattfindet, war somit auch hinsichtlich solcher Lebewesen eine Einschränkung der Entnahmemöglichkeiten aus fischereiwirtschaftlicher Sicht erforderlich, ohne dadurch allerdings eine Erweiterung des Fischereirechtes (§ 1 Abs. 2) zu bewirken.

Zu Art.I Z 2 (§ 1 Abs. 5):

Die unter Z 1 getroffene Regelung gehört bereits bisher dem Rechtsbestand an. Die unter Z 2 vorgesehene Ausschlußbestimmung soll eine rasche und ungehinderte Durchführung von wissenschaftlich notwendigen Forschungsarbeiten ermöglichen. Neben diesem Gesichtspunkt war auch die Überlegung maßgebend, daß es nicht zweckmäßig wäre, von diesem Personenkreis die Lösung einer Fischerkarte oder Fischergastkarte zu verlangen. Die unter Z 3 vorgesehene Regelung dient der Eingrenzung der Entnahme- bzw. Zustimmungsbefugnisse der Fischereiausübungsberechtigten im Sinne der in den Erläuterungen zu Art. I Z 1 angeführten Zielvorstellungen.

Zu Art.I Z 3 (§ 2):

Durch die Erweiterung dieser Bestimmung werden Ziel und Inhalt der Fischereiwirtschaft neu definiert und die Erhaltung der vorhandenen Fischpopulation und eines den Bedürfnissen der Fischerei ausreichenden Fischbestandes unter Bedachtnahme auf die ökologischen Rahmenbedingungen sowie die Verhinderung der Dezimierung bestimmter Fischarten und die Vermeidung eines einseitigen Besatzes in den Aufgabenbereich der Fischereiausübungsberechtigten einbezogen.

Weiters erscheint es notwendig, eine Verpflichtung zur Vornahme zumutbarer Gegenmaßnahmen auch bei bereits erfolgten Beeinträchtigungen der Lebensgrundlage zwingend vorzuschreiben, um so den vorhandenen Fischwasserbestand für kommende Generationen zu gewährleisten. Die in dem Zusammenhang erforderliche Sanierung muß mit allen wirtschaftlich und technisch zumutbaren Mitteln bei Beeinträchtigungen jeglicher Art erfolgen.

Zu Art.I Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Die Zitierung ist durch die Regelung des Art.II überflüssig geworden.

Zu Art.I Z 5 (§ 13 Abs.2):

Die Neuformulierung erfolgt lediglich aus sprachlichen Gründen.

Zu Art.I Z 6 (§ 13 Abs.5 bis 7):

Die bevorzugte Behandlung von bestimmten Personen(gruppen) bei der Verpachtung von Eigenrevieren war bereits bisher vorgesehen. Die neu hinzugekommene Festlegung eines Mindestanbotes erfolgte, um dem Fischereiberechtigten trotz Verpachtungspflicht einen angemessenen Mindestpachtzins zu garantieren. Der zahlenmäßig angeführte Wert entspricht im übrigen jenem Prozentsatz, den ein Pächter bereits bisher in der Regel zu entrichten hat.

Die Neuformulierung der Bestimmungen über den Verlust der Pachtfähigkeit war erforderlich, um deren Anwendbarkeit auf juristische Personen klarzustellen.

Zu Art.I Z 8 (§ 18 Abs.1 zweiter Satz):

Die teilweise Neuformulierung der Sicherstellungsformen wurde unter Berücksichtigung der heute üblichen Begriffe vorgenommen.

Zu Art.I Z 9 und 11 (§§ 19 zweiter und dritter Satz sowie 21 Abs.3 letzter Satz):

Die vorgenommenen Änderungen betreffen die Richtigstellung der zuständigen Behörde, im Falle des § 19 leg.cit. wurde außerdem die Frist zur Antragstellung verlängert.

Zu Art.I Z 10 (§ 20 Abs.4):

Eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des bisherigen § 20 Abs.3 auf juristische Personen ist ausgeschlossen. Es bedurfte daher der Fall des Unterganges einer juristischen Person einer entsprechenden Neuregelung.

Zu Art.I Z 12 (§ 22):

Die Neuformulierung erfolgt im Zusammenhang mit der Änderung der Behördenbezeichnung aus sprachlichen Gründen.

Zu Art.I Z 13 (§ 26 Abs.3 bis 6):

Die vorgenommenen Änderungen bezwecken in erster Linie eine präzisere Regelung des Wirtschaftsbeitrages. Darüber hinaus war auch die Behördenbezeichnung richtig zu stellen.

Zu Art.I Z 14 (§§ 27 bis 30):

Die Bestimmungen des Abschnittes IV über die Fischereiausübenden bedürfen im Hinblick auf rechtliche Neuentwicklungen und praktische Erfordernisse im Bereich der Fischereiausübung einer umfassenderen Neuregelung.

Im § 27 Abs.1 war der Kreis der zur Ausübung der Fischerei zugelassenen Personen im Hinblick auf die Schaffung einer Fischergastkarte zu erweitern. Gleichzeitig wurde festgelegt (§ 27 Abs.4), daß, anders als bisher, die Ausstellung der Fischerkarte der Ausstellung einer Lizenz nach § 55 vorauszugehen hat. Diese Vorgangsweise wird den Fischereiausübungsberechtigten zu einer Kontrolle des Vorliegens der hoheitsrechtlichen Fischereierlaubnis (Fischerkarte) verpflichten und ihn damit in die Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften einbinden, was zur Vermeidung von Mißständen in diesem Bereich zweckmäßig erscheint.

Die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Erweiterung des Kreises der zur Ausübung der Fischerei zugelassenen Personen soll interessierten Unmündigen zwischen dem vollendeten 6. und 14. Lebensjahr eine erste praktische Betätigung im Bereich der Fischerei ermöglichen und sie somit schon frühzeitig zu weidgerechten Fischern heranbilden helfen. Bei der Festsetzung des Mindestalters von sechs Jahren wurde auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Schulpflicht Bedacht genommen. Durch das Erfordernis der Beaufsichtigung dieser Unmündigen

durch eine volljährige, zur Ausübung der Fischerei berechtigte Person, scheint jedenfalls die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften in einem ausreichenden Maße gewährleistet. Außerdem wurde mit der gegenständlichen Neuregelung dem mehrfachen Wunsche von Fischereivereinen Rechnung getragen, eigene Jugendgruppen schaffen zu können. Die Berechtigung, die solche Unmündige erlangen, bzw. die damit verbundenen Verpflichtungen (Fangstatistik usw.) hängen dann davon ab, ob ihre Aufsichtsperson über eine Fischerkarte oder eine Fischergastkarte verfügt.

Hinsichtlich der veränderten Terminologie im § 27 ("Fischereigäste", "Lizenznehmer") siehe Erl. z. Art.I Z 32.

Die Vorschriften über die Fischerkarten tragen, insbesondere was die Neugestaltung der Formulare anlangt, den Anforderungen der Praxis Rechnung. Hinsichtlich ihrer Ausstellung wurde von der bisher bestehenden bloßen Möglichkeit, diese Aufgabe dem Wiener Fischereiausschuß durch Verordnung zu übertragen, abgegangen und dem Wiener Fischereiausschuß diese Tätigkeit bereits von gesetzeswegen zugewiesen. Anders als in der Übertragungsverordnung LGB1. für Wien Nr. 11/1950 wird dabei der Wiener Fischereiausschuß auch im Falle des Mangels der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Fischerkarte derartige Ansuchen bescheidmäßig abzuweisen haben. Weiters war noch festzulegen, daß der Wiener Fischereiausschuß in Besorgung der Angelegenheiten, welche dem übertragenen Wirkungskreise dieses Selbstverwaltungskörpers zuzurechnen sind, das AVG 1950 anzuwenden hat und die Frage des Rechtszuges und der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde zu klären. Der Entzug von Fischerkarten soll jedoch wie bisher durch den Magistrat erfolgen.

Genauso wie bereits in anderen Ländern soll nunmehr auch in Wien die Möglichkeit einer Fischergastkarte geschaffen werden, wobei die Ausstellung derselben durch den Wiener Fischereiausschuß erfolgt und den Fischereiausübungsberchtigten vor Ausfolgung der Karte an den Fischergast die Verpflichtung zur vollständigen Ausfüllung,

welche auch die Gültigkeit der Karte bedingt, trifft. Die Möglichkeit des Erwerbes einer Fischergastkarte stellt eine Serviceleistung im Interesse des Fremdenverkehrs dar und bietet schon auf Grund der nur dreiwöchigen Geltungsdauer keinen Ersatz für die Fischerkarte. Die Festsetzung der Geltungsdauer erfolgt im Hinblick auf die heutigen Urlaubsgewohnheiten. Zur weiteren Vereinfachung kann sich der örtliche Geltungsbereich einer Fischergastkarte auch auf mehrere Fischwässer erstrecken.

Die Neuformulierung der Bestimmungen über die Verweigerung von Fischerkarten erfolgt in erster Linie zur Anpassung an die geänderten strafrechtlichen Vorschriften. Außerdem wurde im Zuge der Überarbeitung dieser Regelung angestrebt, die in den gerichtlich strafbaren Handlungen zum Ausdruck kommende Sozialschädlichkeit für die im Wiener Fischereigesetz geschützten Rechtsgüter stärker zu berücksichtigen. Schließlich wurden in der Frage des Ausschlusses Vorbestrafter vom Erwerb einer Fischerkarte auch die Erfahrungen der letzten Zeit verwertet, wobei insbesondere versucht wird, der Verweigerung der Fischerkarte die praktische Bedeutung einer "Nebenstrafe" besonderer Art zu nehmen. Außerdem setzt die Ausstellung einer Fischerkarte oder die Ausfolgung einer Fischergastkarte an Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr nicht mehr das Vorliegen einer Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters voraus, da die Ausübung der Fischerei durchaus in den Rahmen der diesen Personen bereits zustehenden Geschäftsfähigkeit fällt.

Die im § 30 Abs. 1 lit. i getroffene Regelung ist erforderlich, um auch Personen, welche sich die Ausstellung einer Fischerkarte oder die Ausfolgung einer Fischergastkarte erschlichen haben, von der Ausübung der Fischerei auszuschließen.

Zu Art.I Z 16 (§ 32 Abs.1):

Beim Wiener Fischereiausschuß handelt es sich um einen Selbstverwaltungskörper, der in seiner Organisationsform noch an Frühformen der Selbstverwaltung erinnert. Die in seinem Wirkungsbereich einbezogenen Personen stehen nicht in einem Mitgliedschaftsverhältnis zu

ihm, sondern es kommt ihnen lediglich ein Wahlrecht zu. Zessner-Spitzenberg, Österreichisches Agrarrecht, führt hiezu aus, daß die zur Ausübung der Fischerei Berechtigten zu zwangsweisen Gemeinschaftsregeln veranlaßt werden, zu deren Vollzug ein eigenes "Organ", ein "Revierausschuß", gebildet wird.

Das Wiener Fischereigesetz läßt nun eine erkennbare Unterscheidung zwischen Selbstverwaltungskörper und handelnden Organen vermissen. Die vorgenommene Änderung soll sohin eine klare Organisationsstruktur des Wiener Fischereiausschusses schaffen und auch aus terminologischer Sicht klarstellen, daß unter dem Begriff "Wiener Fischereiausschuß" nur mehr die juristische Person zu verstehen ist. Als notwendige Ergänzung ist die Aufzählung der für diesen Selbstverwaltungskörper handlungsbefugten Organe zu verstehen.

Zu Art.I Z 17 (§ 32 Abs. 2 erster Satz):

Die Neuformulierung bringt lediglich zum Ausdruck, daß neben den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses auch die Ersatzmitglieder ihre Stellung durch Wahl erlangen.

Zu Art.I Z 18 (§ 32 Abs.3):

Für Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses besteht im Zuge der Besorgung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Wiener Fischereigesetzes, das Erfordernis, ihre Zugehörigkeit zum Ausschuß und damit auch die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen nachzuweisen.

Zu Art.I Z 19 (§ 33 Abs.1 lit.f bis i):

Diese Regelung enthält eine neu gegliederte Aufzählung der Aufgaben des Wiener Fischereiausschusses, die dieser gegenüber Berufsfischern und Fischereiaufsehern wahrzunehmen hat und berücksichtigt auch die dem Wiener Fischereiausschuß neu zugekommenen Aufgaben.

Zu Art.I Z 21 (§ 36):

Die im Art.I Z 16 vorgesehene Änderung der Organisation des Wiener Fischereiausschusses bedingt auch eine Anpassung der von diesem Selbstverwaltungskörper zu erlassenden Satzung zur Regelung der Detailvorschriften in diesem Bereich.

Zu Art.I Z 23 (§ 37 Abs. 2 erster Satz und § 38):

Diese Vorschriften sind kompetenzrechtlich bedenklich, weil, aufbauend auf den Kompetenztatbestand Wasserrecht nach Art.10 Abs.1 Z 10 B-VG, bereits das Wasserrechtsgesetz 1959 die Errichtung von Laichschonstätten und Winterlagern der Fische regelt und nicht ohne weiteres erkennbar ist, welcher fischereirechtliche Gesichtspunkt dem Landesgesetzgeber in diesem Bereich eine zusätzliche Regelungsmöglichkeit eröffnen könnte. § 37 Abs.2 erster Satz enthält z.B. eine vom § 15 Abs.8 WRG 1959 abweichende Regelung über die Kundmachung behördlicher Anordnung bei Schaffung von Laichschonstätten. § 38 des Wiener Fischereigesetzes geht von Entschädigungsansprüchen in solchen Fällen aus, die nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gar nicht vorgesehen sind.

Zu Art.I Z 24 (§ 39 Abs.1):

Die Erweiterung des Kreises der zum Betreten fremder Grundstücke berechtigten Personen erfolgt im Hinblick auf die Schaffung neuer zur Ausübung der Fischerei befugter Personengruppen. Die Gestattung der Befahrung von Grundstücken zwecks Durchführung von Besatz- und Abfischungsmaßnahmen unter ganz bestimmten Voraussetzungen war erforderlich, da diese Tätigkeiten in Anbetracht des Gewichtes der jeweiligen Fischmenge häufig den Einsatz solcher Transportmittel notwendig machen. Der im Schadensfalle bereits bestehende Schadenersatzanspruch bleibt weiterhin aufrecht.

Zu Art.I Z 25 (§ 42 Abs.3 und 4):

Bestimmte Fischarten (Karpfen, Schleien, Brachsen u.dgl.) bevorzugen zum Ablaichen Wärme und suchen daher seichte Gewässer auf. Die Einlassung von Wassergeflügel zur Laichzeit an Laichplätzen würde somit nicht nur die Ablaichung beeinträchtigen, sondern auch zur Vernichtung der Fischbrut führen.

In der kalten Jahreszeit befindet sich ein Großteil der Fische in einem gewissen Ruhezustand. Eine derartige Kältelethargie stellt sich insbesondere dann ein, wenn sich an der Wasseroberfläche eine Eis- bzw. Schneedecke bildet. Die dadurch bedingte Veränderung des Licht- und Luftzutrittes führt im Gewässer in der Folge zu einem Sauerstoffmangel, der die Existenzfähigkeit der Fische bedroht. Eine dann unter diesen äußereren Begleiterscheinungen erfolgende Beunruhigung der Fische durch Sporttaucher bewirkt, daß diese durch ihre vermehrte Atmung mehr Sauerstoff benötigen als in Anbetracht der erwähnten Gegebenheiten vorhanden ist.

Zu Art.I Z 26 (§ 43 Abs.2):

Trockenlegungen erfordern regelmäßig Maßnahmen zur Fischbergung, deren optimale Durchführung eine möglichst frühzeitige Kenntnisnahme erfordern.

Zu Art.I Z 27 (§ 44):

Auf Grund der bisher geltenden Rechtslage konnten jene Tiere, welche den Fischbestand in einem besonderen Ausmaß gefährdeten, von einem bestimmten Personenkreis gefangen oder getötet werden. Dabei handelte es sich vor allem um auf Grund naturschutzrechtlicher Regelungen geschützte Tiere. Im Interesse eines optimalen Schutzes dieser Tiere sowie in Anbetracht des Umstandes, daß die bisherige fischereirechtliche Bestimmung in der Praxis kaum Anwendung gefunden hat, erschien deren Weitergeltung nicht vertretbar.

Durch den nunmehrigen Regelungsinhalt soll außerdem klargestellt werden, daß sich im Falle des Vorliegens von naturschutzbehördlichen Einschränkungen niemand auf die im Wiener Fischereigesetz enthaltenen Befugnisse berufen kann.

Zu Art.I Z 28 (§ 45 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Vorgehen nach dem Fang nicht lebensfähiger Fische. Durch die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen wird insbesondere verhindert, daß Fische in einem nicht mehr lebensfähigen Zustand ins Wasser zurückversetzt werden und dann in der Folge tot im Wasser treiben.

Zu Art.I Z 30 (§ 49 Abs.2):

Die Einfügung des Verbotes des Harpunierens sowie des Fischens beim Schwimmen oder Tauchen erfolgt zur Verhinderung eines nicht weidgerechten Fischfanges.

Zu Art.I Z 31 (§ 52 lit.c):

Die bisherige Regelung hätte als generelles Verbot für das gesamte Gebiet des Landes Wien angesehen werden können, was weder notwendig noch bezweckt ist.

Zu Art.I Z 32 (§ 55 Abs.1):

Die Neuregelung berücksichtigt die Einführung einer Fischergastkarte sowie die Gestattung des Fischens durch Unmündige (§ 27 Abs.2 des Wiener Fischereigesetzes in der Fassung des Art.I Z 14) und befreit sie von der Notwendigkeit einer eigenen Lizenz. Außerdem werden die bisher verwendeten Begriffe "Fischereigast" und "Erlaubnisschein" zur Vermeidung von Unklarheiten im Zusammenhang mit der Schaffung der Fischergastkarte ("Fischergast") durch die Begriffe "Lizenznnehmer" und "Lizenz" ersetzt.

Zu Art.I Z 33 (§ 55 Abs.2 und 3):

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Vereinheitlichung der Terminologie (vgl. Erl. z. Art.I Z 32).

Zu Art.I Z 34 (§ 56):

Angesichts der Einführung neuer Gruppen von Fischereiausübungsbe rechtigten war auch diese Bestimmung den geänderten Erfordernissen anzupassen.

Zu Art.I Z 35 bis 37 (§§ 57, 57a, 57b, 57c und 58):

Der die Fischereiaufseher betreffende Gesetzesabschnitt wurde einer umfassenden Neuordnung unterzogen. Bei dieser Umgestaltung wurden zwar einige bestehende Regelungen übernommen, doch bestand in der

Mehrzahl das Erfordernis, sowohl der bisher stattgefundenen Rechtsentwicklung als auch den derzeitigen Bedürfnissen nach einer ausreichenden Überwachung Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wurde auch als neue Einrichtung die vor einer Prüfungskommission abzulegende Fischereiaufseherprüfung eingeführt. Ein solcher Schritt schien angezeigt, da es sich bei Fischereiaufsehern um Organe der öffentlichen Aufsicht handelt, deren Tätigkeiten der Behörde zuzurechnen sind, was einen erhöhten Einfluß auf die für diesen Personenkreis zu verlangenden Kenntnisse etc. erfordert. Durch die Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung besteht jedenfalls Gewähr dafür, daß die genannten Personen eine ausreichende Befähigung für die Ausübung ihres Aufsichtsdienstes aufweisen. Bei der Wahl der Wissensgebiete wurde auf jene Sachbereiche Bedacht genommen, die entweder die Fischerei unmittelbar betreffen oder mit dieser in einem engen Zusammenhang stehen.

Die den Fischereiaufsehern eingeräumten Befugnisse (Anhalte-, Durchsuchungs- und Festnahmerechte) reichen im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen und die lokalen Besonderheiten durchaus aus, um einen angemessenen Schutz der Fischerei in Wien zu gewährleisten. Die Regelung der Vorgangsweise bei der Durchsuchung von Fahrzeugen und Gepäckstücken entspricht im Übrigen den in diesem Punkte in der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen.

Den Mitgliedern des Fischereiausschusses wurde im übrigen die gleiche Stellung wie den Fischereiaufsehern eingeräumt.

Zu Art.I Z 38 (§ 59):

Die bisherige Regelung der Bestellung der Mitglieder des Landesfischereibirates durch den Bürgermeister ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unhaltbar und mußte durch eine verfassungskonforme Regelung ersetzt werden.

Zu Art.I Z 40 (§§ 61 und 62):

Im Bereich der mit der Vollziehung des Wiener Fischereigesetzes betrauten Behörden war vorzusehen bzw. klarzustellen, daß im Regelfall der Magistrat als Behörde I. Instanz tätig zu werden hat. In gleicher Weise ist grundsätzlich die Landesregierung mit der Erlassung von Verordnungen und der Ausübung des Aufsichtsrechtes über den Wiener Fischereiausschuß betraut. Im übrigen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu Art.II verwiesen.

An den schon bisher bestehenden Anhörungs- bzw. Teilnahmerechten an Verhandlungen des Wiener Fischereiausschusses und des Landesfischereibeautes wurde keine Änderung vorgenommen.

Was die Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften anlangt, besteht ein Bedürfnis nach einer Einschaltung der Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses bei diesen Aufgaben, um die Effizienz der Kontrollen zu steigern. Bei der Mitwirkung der Organe der öffentlichen Sicherheit bei diesen Aufgaben wurde von der bisher vorgesehenen Überwachungspflicht hinsichtlich aller fischereirechtlichen Vorschriften abgegangen und nur mehr in wichtigen Fällen eine solche vorgesehen. Ihr Umfang hält sich dabei im Rahmen der auch in den Fischereigesetzen der anderen Länder vorgesehenen Mitwirkungspflichten. Als Ergänzung dazu ist die Hilfeleistung von Organen der öffentlichen Sicherheit bei bestimmten Amtshandlungen der Fischereiaufseher und der ihnen gleichgestellten Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses anzusehen. Dadurch sollen insbesondere die Möglichkeiten der Identitätsprüfung erweitert werden (z.B. Überprüfung von Angaben über die Person per Funk) aber auch den einschreitenden Organen der Fischereiaufsicht ein erhöhter persönlicher Schutz im Bedarfsfalle durch Mitwirkung der Organe der öffentlichen Sicherheit bei der Amtshandlung geboten werden. Lediglich in den Fällen des § 58 Abs. 2 lit. c und d ist die Anordnung einer Hilfeleistung nicht erforderlich, weil das Einschreiten der Organe der öffentlichen Sicherheit hier ohnedies durch die Strafprozeßordnung angeordnet wird.

Zu Art.I Z 42 (§§ 63 und 64):

In analoger Anwendung der vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung Slg. 6549/71 dargelegten Rechtsauffassung im Jagdrecht sind auch im Bereich des Fischereirechtes die Aufgaben der Gemeinde als Verwalterin bestimmter Fischereireviere als Vermögensverwaltung im Sinne des Art. 116 Abs.2 B-VG anzusehen und werden daher im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches besorgt. Wenn nun das Wiener Fischereigesetz in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes in einigen Fällen ausdrücklich den Magistrat mit Aufgaben in diesem Bereich betraut, so kann dadurch nur dessen funktionelle Zuständigkeit als Organ des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Wien gemeint sein. Da der Magistrat aber auch als Fischereibehörde tätig zu werden hat, ist es notwendig, den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Aufzählung der entsprechenden Gesetzesstellen festzulegen und damit die jeweilige funktionelle Zuständigkeit des Magistrates eindeutig zu bezeichnen.

Entsprechend dem von der Judikatur aufgestellten Gebot, daß für jedermann erkennbar sein muß, was strafbar ist, war eine Neuregelung der Strafbestimmungen erforderlich. Dabei war auch eine den heutigen Gegebenheiten entsprechende Neufestsetzung der Höchststrafen vorzunehmen. Die im § 64 Abs.3 festgelegte Vorgangsweise soll den Schutz der Fischereiaufseher dadurch erhöhen, daß Personen, die sich gegenüber Aufsichtsorganen Gewalttaten zuschulden kommen ließen, die Ausübung der Fischerei auf bestimmte Zeit nicht gestattet wird.

Zu Art.I Z 44 (§ 67):

Die aufgehobenen Regelungen stellen zum Teil überflüssige Übergangsvorschriften dar bzw. sind sie durch andere Regelungen dieser Novelle überholt. Die Möglichkeit der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren konnte mangels Bedarfes entfallen.

Zu Art.II:

Wie aus verschiedenen Regelungen des Wiener Fischereigesetzes in der alten Fassung hervorgeht, werden "der Magistrat als Amt der Wiener Landesregierung" als eigene Behörde und die Magistratischen Bezirksamter als Bezirksverwaltungsbehörden angesehen. Durch die neue Regelung werden diese besonderen Strukturen beseitigt und eine vollständige Angleichung an die organisationsrechtlichen Vorschriften des ersten Teiles der Wiener Stadtverfassung herbeigeführt. Da die vorstehend dargestellten Abweichungen das gesamte Wiener Fischereigesetz durchziehen, erschien eine summarische Änderung der Behördenzuständigkeit die zweckmäßigste Lösung zu sein. Der als Ausnahme von dieser Vorgangsweise aufzufassende Verweis auf andere, durch Art.I vorgenommene Regelungen im Wiener Fischereigesetz war erforderlich, weil in besonderen Fällen die Landesregierung mit der Vollziehung des Wiener Fischereigesetzes betraut werden soll. Der neuformulierte § 61 stellt im Übrigen eine Ergänzung zu dieser Regelung dar, um für alle Fälle die zuständige Behörde klar und unmißverständlich anzugeben.

Zu Art.III:

Einer der wesentlichsten Inhalte der Neuregelung im Bereich der Fischereiaufseher ist die Ablegung einer Prüfung als Voraussetzung für die Bestellung zu solch einem Organ der öffentlichen Aufsicht. Wegen der Bedeutung dieser neuen Vorgangsweise sollen in Zukunft jedenfalls nur mehr Personen, die diese Voraussetzung erfüllen, als Fischereiaufseher tätig werden können. Ein sofortiges Erlöschen der Funktion der bisherigen Fischereiaufseher hätte aber für einen gewissen Zeitraum einen nahezu vollkommenen Ausfall aller Aufsichtstätigkeiten nach sich gezogen und mußte daher durch ein befristetes Weiterlaufen der Funktion der bisher bestellten Organe vermieden werden.

Zu Art.IV:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes soll so gewählt werden, daß eine kurze Legisvakanz entsteht, weil in diesem Zeitraum die für das Inkrafttreten notwendigen Durchführungsverordnungen von der Landesregierung erlassen werden müssen und auch der Wiener Fischereiausschuß seine Satzung anzupassen haben wird.